

Kurzabhandlung über den Ḥadīth:

„Wer zum Freitagsgebet kommt, (der) soll die rituelle Ganzkörperwaschung (Al-Ġusl) vollziehen.“

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Im Namen Aļļāhs, des Allerbarmers, des Barmherzigen! Alles Lob gebührt Aļļāh und Segen und Frieden seien auf unseren Propheten Muḥammad, auf seiner Familie und seinen Gefährten.

Es besteht Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten, ob die rituelle Ganzkörperwaschung vor dem Freitagsgebet Sunnah oder Pflicht (wājib) ist.

In dieser Kurzabhandlung werden einige starke Beweise derjenigen erwähnt und behandelt, die der Ansicht sind, dass die Ganzkörperwaschung für denjenigen verpflichtend ist, der zum Freitagsgebet kommt.

- Sufyān Ibn ‘Uyaynah berichtete über Az-Zuhrī, dieser über Sālim und dieser über seinen Vater (‘Abduļļāh Ibn ‘Umar), dass er den Gesandten Aļļāhs ﷺ sagen hörte:

(مَنْ أَتَى الْجُمُعَةَ فَلْيَغْتَسِلْ)

„Wer zum Freitagsgebet kommt, (der) soll die rituelle Ganzkörperwaschung (Al-Ġusl) vollziehen.“

[Überliefert von Al-Bukhārī (894), Muslim (844) und At-Tirmidhī (492). Die angeführte Überlieferungskette und der Wortlaut sind von At-Tirmidhī, der sagte: „Das ist ein guter und authentischer Ḥadīth.“]

Aus diesem Ḥadīth entnimmt man u. a. folgende Nutzen:

1. Diesen Ḥadīth führte Imam Al-Bukhārī als Beweis an, dass diejenigen, die nicht am Freitagsgebet teilnehmen, nicht die Ganzkörperwaschung vollziehen müssen, wie z. B. die Frauen und Kinder.

[Siehe die Kapitelüberschrift vor Hadith 894]

→ Anmerkung: Das enorme Wissen über den Fiqh der großen Ḥadīth-Gelehrten von Ahlul-Ḥadīth entnimmt man vor allem aus ihren Kapitelüberschriften.

2. In einem Wortlaut bei Al-Bukhārī (919) sagte Ibn ‘Umar: „Ich hörte, wie der Prophet ﷺ auf dem Minbar (Podest) die Freitagspredigt (Al-Khuṭbah) hielt und sagte...“

3. In einem Wortlaut bei Ibn Khuzaymah und Ibn Ḥibbān heißt es:

„Wer von den Männern und Frauen zum Freitagsgebet kommt, der soll die Ganzkörperwaschung vollziehen. Und wer nicht zu ihm kommt, so muss er keine Ganzkörperwaschung vollziehen.“

4. In diesem Ḥadīth heißt es: „...der soll die rituelle Ganzkörperwaschung vollziehen.“

Und der Befehl „soll“ deutet auf die Pflicht der Ganzkörperwaschung am Freitag hin.

Was dieser Aussage Stärke verleiht, ist u. a. noch folgender Ḥadīth:

„Jeder männliche Muslim muss alle sieben Tage einmal die Ganzkörperwaschung vollziehen, und das ist der Freitag.“

[Überliefert von Aḥmad (14266) und An-Nasā’ī (1378), der über den Ḥadīth schwieg, was bedeutet, dass er gut/annehmbar bei ihm ist.]

5. Schaykh ‘Abduḷlāh Ibn Jibrīn - möge Allāh ihm barmherzig sein - sagte:

„Die Formen, die auf den Befehl hinweisen und dass dies die Pflicht erfordert, sind u. a.:

Drittens: Der Fi'l Al-Muḍāri' (das Verb im Präsens), das durch einen "lām Al-Amr majzūm" ist." [Ende seiner Aussage]

Bsp:

فَلْيَغْتَسِلْ oder فَايْكُتِبْ oder فَلْيَحْذَرِ

6. Ġulām Al-Khallāl (285 - 363 n. H.) überlieferte, dass Imām Aḥmad sagte: „**Die Ganzkörperwaschung (Al-Ġusl) am Freitag ist verpflichtend (wājib).**“ [Siehe „Zād Al-Musāfir“ (728)], welches eines der wichtigsten Werke ist, das die Aussagen/Überlieferungen von Imām Aḥmad gesammelt hat.]

7. Ishāq Ibn Ibrāhīm Ibn Hānī (218-275 n. H) sagte:

„Ich fragte ihn (Imām Aḥmad) über die rituelle Ganzkörperwaschung (Al-Ġusl) am Freitag?“ Er sagte: **„Ich befürchte, dass dies verpflichtend (wājib) ist.** In wievielen Ḥadīthen hat uns der Prophet ﷺ befohlen, freitags die Ganzkörperwaschung zu vollziehen.“

[Siehe: „Masā'il Ibn Hānī“ (460)]

→ Anmerkung:

Die Behauptung, dass alle Fiqh-Gelehrten und Imāme die Ansicht vertreten würden, dass die rituelle Ganzkörperwaschung nicht verpflichtend ist, stimmt so nicht. Anhand der letzten zwei Aussagen sieht man, dass Imām Aḥmad zu der Ansicht neigte, dass sie verpflichtend ist.

Jedoch bleibt die Thematik trotzdem umstritten und beide Seiten haben ihre Beweise.

Und Allāh weiß es am besten.

Geschrieben von Abu Suleyman

(1440/3/1 - 9.11.2018)

 @Abu.Suleyman1438

 https://t.me/islamstudy_hadith